

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1826/2015/1
Amt/Aktenzeichen 67/67 05-34/01	Datum 05.04.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 12.04.2016			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie	Vorberatung	28.04.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.05.2016	Ö

Betreff: Aufstellung eines Lärmaktionsplanes für die Stadt Mainz gemäß § 47 d BImSchG
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 06.04.2016 gez. Eder Katrín Eder Beigeordnete
Mainz, 13.04.2016 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt, Grün und Energie befürwortet den Entwurf zur „Fortschreibung des Lärmaktionsplanes für die Landeshauptstadt Mainz“ vom März 2016.

Der Stadtrat beschließt: Der Lärmaktionsplan der Stadt Mainz wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf vom März 2016 fortgeschrieben.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Mainz ist als Ballungsraum nach EU- Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und gemäß § 47 d BImSchG verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.

2. Lösung

Die Verwaltung hat die LK-Argus Kassel GmbH mit der Erarbeitung der Lärmaktionsplanung beauftragt. Der zu erstellende Lärmaktionsplan ist eine Fortschreibung des Lärmaktionsplanes 2009 und baut auf die aktuelle Lärmkartierung 2012 für die Stadt Mainz auf. Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf des Lärmaktionsplanes erfolgte vom 03.11.2014 bis zum 12.12.2014. Am 19.11.2014 fand zudem das Forum „Straßenverkehrslärm mindern“ statt. In diesem wurden die Ziele der Lärmaktionsplanung und die Inhalte des Entwurfes vorgestellt.

3. Alternativen

Keine. Die Stadt Mainz ist zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Wird ein Lärmaktionsplan nicht aufgestellt, ist mit der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens seitens der EU-Kommission zu rechnen.

4. Kosten/Finanzierung

Die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplanes belaufen sich auf 44.660,-- € und wurden aus dem laufenden Haushalt der Verwaltung gedeckt.

Durch die Nutzung von Synergien der Lärminderung mit anderen Planungen z. B. erforderliche Straßensanierungen müssen keine gesonderten Mittel für Lärminderungsmaßnahmen angemeldet werden.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Anlage

Lärmaktionsplan inkl. Text, Anlagen und Karten